

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 07. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2022)

zum Thema:

Modernisierung von Gründerzeitquartieren

und **Antwort** vom 15. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12108
vom 7. Juni 2022
über Modernisierung von Gründerzeitquartieren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Was plant der Senat, um bei der Modernisierung von Gründerzeitquartieren den Umstieg auf eine fossilfreie Beheizung zu gewährleisten bzw. zu befördern?

Antwort zu 1:

Das Land Berlin hat im Rahmen des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 (BEK 2030) verschiedene Maßnahmen aufgesetzt, die Eigentümerinnen und Eigentümer beim Umstieg auf fossilfreie Beheizung zu unterstützen:

- Das Land Berlin fördert Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden beim Austausch sowie bei der Modernisierung ihrer Heizungsanlagen mit einem Zuschuss im Rahmen des Förderprogramms „Effiziente Gebäude PLUS“.
- Derzeit wird mit dem BAUinfo Berlin eine neutrale Anlaufstelle für Eigentümerinnen und Eigentümer aufgebaut, die bei Fragen rund um energetische Sanierung und Heizungsversorgung auf Basis erneuerbarer Energien informiert. Die kostenfreie Initialberatung des BAUinfo Berlin wird aktuell im Rahmen einer Pilotphase als Telefonberatung angeboten und soll im dritten Quartal 2022 auch als Vor-Ort-Beratung in der Geschäftsstelle des BAUinfo Berlin verfügbar sein.
- Zudem wurde die Servicestelle energetische Quartiersentwicklung eingerichtet. Diese berät bei der Vorbereitung und Umsetzung von Energetischen Quartierskonzepten. Mit

dem Instrument des energetischen Quartierskonzepts können gebäudeübergreifende Energielösungen konzipiert und nachhaltige Energieversorgungsstrategien in stadtplanerische Prozesse passgenau integriert werden.

Ferner wurden im Zuge der letzten Novellierung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln) im August 2021 wichtige Stellschrauben zur Entwicklung einer Wärmeplanung gelegt. Über die Wärmeplanung soll u.a. der jeweils kosteneffizienteste und schnellste Wege zur klimaneutralen Wärmeversorgung identifiziert werden. Gemäß § 21 a EWG Bln ist als Grundlage für die Wärmeplanung ein Wärmekataster zu erstellen, das sich derzeit im Aufbau befindet.

Frage 2:

Welche Rolle spielt der Einsatz von Wärmepumpen mit Erdsonden in Gründerzeitquartieren? Wie viele solcher Wärmepumpenanlagen mit Erdsonden wurden bereits in Berliner Gründerzeitquartieren installiert? (Angabe schätzungsweise genügt)

Antwort zu 2:

Grundsätzlich können Wärmepumpen mit Erdwärmesonden bei normgerechter Planung und Ausführung in Gebäuden und mit entsprechenden energetischen Voraussetzungen einen Beitrag zur Wärmewende liefern. Der Senat führt keine Statistik über Geothermie in bestimmten Quartieren, die wasserbehördlichen Zulassungen werden bezogen auf das jeweilige Grundstück erteilt.

Frage 3:

Welche Probleme wirft das Einbringen von Erdsonden für Wärmepumpen bei den oft sehr kleinen Höfen von Gründerzeitquartieren auf? Welche Alternativen gibt es, Bohrungen für Erdsonden anderweitig als in Höfen niederzubringen?

Antwort zu 3:

In Abhängigkeit der Größe einer Erdwärmearanlage besteht ein bestimmter Platzbedarf für die Anordnung der Bohrungen, für den Bohrprozess und für die Logistik. Nicht alle Flächen sind dafür in vollem Umfang geeignet. Die Klärung der Platzfrage ist Aufgabe der Planenden in Abstimmung mit den Bauherrinnen und Bauherren im Vorfeld der Antragstellung. Die zuständige Senatsverwaltung prüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten gibt es, Bohrungen für Erdsonden im öffentlichen Straßenland (z.B. unter dem Bürgersteig oder der Fahrbahn vor dem Haus) niederzubringen?

Antwort zu 4:

Diese Möglichkeit hängt von einer Vielzahl von Randbedingungen ab, die nicht in Gänze unter das für diese Vorhaben relevante Wasserrecht fallen, sondern vor allem unter das Berliner Straßengesetz und das Bundesberggesetz sowie unter Privatrecht hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke. Straßen sind öffentliche Einrichtungen und dem Gemeingebrauch gewidmet. Inwieweit eine private Sondernutzung möglich ist, obliegt der Entscheidung der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde.

Frage 5:

Welche Behörden sind zuständig für die Genehmigung einer Bohrung sowie das Einbringen und Betreiben von z.B. vier Erdsonden (95m tief) im öffentlichen Straßenland, in der Dunckerstraße, Prenzlauer Berg? Welche Kosten entstehen dadurch für die Eigentümerschaft der jeweiligen Immobilie?

Antwort zu 5:

Erdwärmeeinrichtungen bedürfen einer wasserbehördlichen Erlaubnis, für die auf Antrag des Bauherrn ein Verwaltungsverfahren durch die Wasserbehörde durchgeführt werden muss. Bei einer grundstücksübergreifenden Erdwärmeeinrichtung ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe mit Sitz in Cottbus im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zuständig. Im Falle einer Sondernutzungsgenehmigung nach Berliner Straßengesetz ist die Straßenverkehrsverwaltung zuständig. Die Gebühren für die Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis werden auf Grundlage der Anlage Kapitel V zu § 1 Abs. 1 der Umweltschutzgebührenordnung berechnet.

Welche weiteren Kosten für die Eigentümerschaft der jeweiligen Immobilie entstehen, ist dem Senat nicht bekannt.

Frage 6:

Welche rechtlichen Regelungen müssten verändert werden, um das Niederbringen von Bohrungen für Erdsonden im öffentlichen Straßenland und deren Betrieb zu vereinfachen?

Antwort zu 6:

Das Berliner Straßengesetz lässt das Niederbringen von Bohrungen für Erdsonden im öffentlichen Straßenland und deren Betrieb und damit verbunden den Einbau von Anlagen als Sondernutzung gemäß § 11 Berliner Straßengesetz dem Grunde nach zu, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Eine Vereinfachung ist somit nicht erforderlich und wegen der sinnvollen Abwägung der öffentlichen Interessen auch nicht geboten. Aus der Widmung des öffentlichen Straßenlandes für den Verkehr und der Notwendigkeit, dass im Straßenuntergrund die Leitungen der öffentlichen Versorgungsunternehmen geführt werden, können häufig praktische Erwägungen und damit öffentliche Interessen gegen derartige Anlagen im öffentlichen Straßenland sprechen, da die Funktionsfähigkeit des Straßenlandes hier Vorrang haben muss.

Die Anforderungen an das öffentliche Straßenland für die Befriedigung der verschiedenen Verkehrsbedürfnisse unterliegen darüber hinaus einem steten Wandel. So kann es zum Beispiel nachträglich zu Umplanungen und Umgestaltungen des oberirdischen Verkehrsraums als auch zum notwendigen Einbau weiterer Versorgungsleitungen oder der Erneuerung bestehender Leitungen kommen. In diesen Fällen könnte im öffentlichen Interesse ein Rückbau der Erdsonde und den sonstigen damit verbundenen Anlagen erforderlich werden.

Bei Erdwärmeanlagen im öffentlichen Straßenland ist wegen der grundstücksübergreifenden Erdwärmennutzung auch das Bergrecht im Einvernehmen mit dem Wasserrecht betroffen. Die Abläufe in beiden Rechtsbereichen sind klar geregelt und stehen einer Beschleunigung grundsätzlich nicht entgegen.

Berlin, den 15.06.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz